Gut gedacht und gut gemacht? Die mittlerweile beschlossene Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent beherrscht derzeit die Schlagzeilen. Nach den Worten von Finanzminister *Olaf Scholz* soll diese Maßnahme „höchstwahrscheinlich den gewünschten Konjunktureffekt" auslösen. Er bezeichnete diesen Effekt als „Wumms". Zu hoffen ist, dass es kein Rohrkrepierer wird. Nach Auffassung verschiedener Ökonomen sei es keinesfalls sicher, dass der Kaufimpuls über die Mehrwertsteuer tatsächlich irgendeinen Effekt auslöse. Voraussetzung sei, dass die Senkung des Mehrwertsteuersatzes an die Verbraucher weitergegeben werde. Die Forschung liefert, mit Blick auf verschiedene Länder, in denen Ähnliches versucht wurde, bisher keinen eindeutigen Beweis. Die Frage, die sich stellt, ist, fehlt es den Konsumenten an Geld oder liegt es eher an den Begleitumständen, wie Einkaufen mit Maske und damit das fehlende Einkaufserlebnis, das den Konsumenten derzeit eher hemmt als stimuliert? Ein weiterer Aspekt, der gegen die Maßnahme spricht, sind die hohen administrativen Kosten, um die Senkung in Kassenprogrammen, Buchhaltungsprogrammen, Rechnungsprogrammen, Warenwirtschaftssystemen und ERP-Software umzusetzen. Ferner spricht gegen die Maßnahme, dass alleine der Handel für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten sämtliche Artikel umetikettieren muss. Dies ist kaum zumutbar. Im Sinne des gewünschten Effektes mag das Instrument funktionieren und seine Wirkung entfalten. Ob es dies tut, wird im Nachgang sicherlich empirisch erforscht werden. Auf die Ergebnisse darf gespannt gewartet werden.

Prof. *Dr. Michael Stahlschmidt*, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidung

Hinweis der Redaktion: Wegen des Fronleichnamfeiertages war der Redaktionsschluss des Heftes bereits am 10.6.2020, so dass die aktuelle Rechtsprechung des BFH vom 12.6.2020 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

FG Münster: Überführung von vor 2009 erworbenen Aktien vom Betriebs- in das Privatvermögen

1. Das Vorliegen eines Veräußerungsgewinnes i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG erfordert einen Erwerb der Aktien nach dem 31.12.2008.

2. Ein solcher Erwerb (i. S. d. § 52 Abs. 28 S. 11 EStG) setzt einen Rechtsträgerwechsel, mindestens im Hinblick auf das wirtschaftliche Eigentum, voraus.

3. Eine Betriebsaufgabe im Jahre 2011, bei der Aktien aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt werden, ohne eine Umschreibung der Aktien, erfüllt diese Voraussetzungen nicht, so dass kein Erwerbstatbestand vorliegt und der Veräußerungsgewinn nicht nach § 20 Abs. 2. S. 1 Nr. 1 EStG zu erfassen ist.

FG Münster, Urteil vom 26.3.2020 – 8 K 1192/18 F

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1365-1** unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Umzugskosten beim Arbeitgeber

I. Grundsätze des BFH-Urteils vom 6.6.2019, V R 18/18

Der BFH hat mit Urteil vom 6.6.2019, V R 18/18, entschieden, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Maklerkosten für die Wohnungssuche von Arbeitnehmern weder ein tauschähnlicher Umsatz noch eine Entnahme sind, wenn die Kostenübernahme die Arbeitnehmer veranlassen sollte, unter Inkaufnahme von erheblichen persönlichen Veränderungen, wie sie sich aus einem Familienumzug ergeben, Aufgaben beim Arbeitgeber zu übernehmen. Im entschiedenen Fall sollten durch eine einmalige Vorteilsgewährung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden können, ohne dass diese Vorteilsgewährung als Gegenleistung für die spätere Arbeitsleistung anzusehen ist. Ein Zusammenhang zur späteren Arbeitsleistung bestehe nicht, da die übernommenen Umzugskosten insbesondere keinen Einfluss auf die Höhe des Gehalts hätten. Die Übernahme der Maklerkosten durch den Arbeitgeber sei durch die Erfordernisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt, so dass hierin keine Leistung des Arbeitgebers zu unternehmensfremden Zwecken zu sehen sei und der durch den Arbeitnehmer erlangte persönliche Vorteil gegenüber dem Bedarf des Unternehmens als nebensächlich erscheine.

Aufgrund des vorrangigen Unternehmensinteresses, hinter dem das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Familienwohnsitzes zurücktritt, ist in einem solchen Fall der Arbeitgeber aus den von ihm bezogenen Maklerleistungen entsprechend seiner Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1.10.2010, BStBl I S. 864 der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 7.5.2020 – III C 3 – S 7359/19/10010 :001 (2020/0461613), BStBl I S. 530, geändert worden ist, Abschn. 1.8 Abs. 4 S. 3 wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Die Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber für die hiervon begünstigten Arbeitnehmer, wenn die Kostenübernahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt (vgl. BFH-Urteil vom 6.6.2019, V R 18/18, BStBl II S. XXX)."

III. Anwendung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

BMF, Schreiben vom 3.6.2020 – III C 2 – S 7100/19/10001 :015

BayLfSt: Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen

Die im Rahmen des „Corona-Soforthilfe-Programms" der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung gewährten Leistungen stellen aus umsatzsteuerlicher Sicht echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.

(Quelle: https://www.finanzamt.bayern.de/Informatinen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?)

Gesetzgebung

BT: Begünstigung der Thesaurierung

Die Bundesregierung erläutert in ihrer Antwort (19/19391) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/18994) die Thesaurierungsbegünstigung nach Paragraph 34a des Einkommensteuergesetzes. Von dem Optionsrecht könnten alle Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften unabhängig von ihrer Größe Gebrauch machen, heißt es. Zur tatsächlichen Inanspruchnahme würden keine gesonderten Schätzungen für kleine und mittlere Unternehmen vorliegen. Auf die Frage der Abgeordneten, ob die Regierung Anreize für Unternehmen